Nr. 286.
Berlin, Sonntag, den 6. December 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Thlr. — Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 15½ Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 286.
Berlin, Sonntag, den 6. December 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Commandanten von Erfurt, Obersten v. Alvensleben, und dem Präsidenten der General-Commission zu Merseburg, Freiherrn v. Reibnitz, die Erlaubniß zur Anlegung des ihnen verliehenen Commandeur-Kreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden; sowie dem General-Secretair des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Sachsen Dr. Stadelmann auf Wallendorf zur Anlegung des ihm verliehenen Verdienst-Kreuzes dieses Ordens zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Königlichen Haus-Archivar, Geheimen Archiv-Rath Dr. Maercker, und dem Cabinets-Secretair Ihrer Majestät der Königin Harder den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, sowie dem Festungs-Bauschreiber Lepo zu Minden den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; ferner
Den Geheimen Medicinal-Rath Dr. Housselle zum ordentlichen Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu ernennen;
Den Kreisgerichts-Director Sello in Wittstock in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin zu versetzen, und den bisherigen Kreisgerichts-Rath Niethe in Havelberg zum Director des Kreisgerichts in Wittstock zu ernennen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Lehrer Brüller an der neuen Bürgerschule in Magdeburg ist zum Hülfslehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Gardelegen ernannt worden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Thlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können. Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. December 1857.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Polizei-Präsidium.

Am 31. Juli d. J. stürzte der fünfjährige Knabe Robert Schmidt vom Bollwerke vor dem Hause Friedrichsgracht 53 in die Spree. Er würde sicher dort ertrunken sein, wenn nicht der Schutzmann Kleinert ihn errettet hätte. Die bei dieser edlen That von dem Letzteren bewiesene rasche Entschlossenheit, sowie sein Muth in der Ueberwindung einer nicht unbedeutenden eigenen Gefahr wird hierdurch in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. November 1857.
Königl. Polizei-Präsidium. Frhr. v. Zedlitz.

Deutschland.

* Berlin, 5. Dec. Die Frage, ob die Allerhöchste Verordnung vom 27. November, welche die Wuchergesetze auf drei Monate suspendirt, auf die Beurtheilung früher begangener wucherischer Handlungen von Einfluß sei oder nicht, ist von dem Appellationsgericht zu Breslau in einem vorliegenden Falle dahin beantwortet, daß die Verordnung keine rückwirkende Kraft habe. Die B.- u. H.-Ztg. theilt darüber Folgendes mit:

Ein Einwohner von Schweidnitz war durch ein Erkenntniß des Kreisgerichts daselbst, und ein Einwohner durch ein Erkenntniß des Stadtgerichts, weil sie höhere als damals gesetzlich zulässige Zinsen, nicht bereits genommen, sondern sich hatten verschreiben lassen, wegen Wuchers zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und in den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden. Auf ihre Appellation fand vor dem Appellationsgericht in Breslau die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz statt. Der Vertheidiger, Justizrath Szarbinowski, machte den Antrag, die Erkenntnisse aufzuheben, bez. dahin zu ändern, daß die Angeklagten mit jeder Strafe zu verschonen, weil, abgesehen davon, daß eine Handlung, die als eine unstrafwürdige heute erklärt sei, deshalb allein zu bestrafen, weil sie gestern begangen worden, mit der Humanität nicht vereinbar sei, auch der Art. IV. des Gesetzes vom 14. April 1851, durch welches das Strafgesetzbuch mit dem Wucher strafenden § 263 eingeführt worden: „Ist eine nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilende Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch beurtheilt werden," auf dem Principe beruhe, ja es geradehin ausspreche, daß die Existenz oder Nichtexistenz eines Strafgesetzes in der Gegenwärtigkeit die Anwendung einer Strafe oder Ausschließung einer solchen bedinge, und gegenwärtig hinsichts solcher Handlungen ein Strafgesetz der Art außer Kraft sei und fehle, und also solche Handlungen in der Gegenwärtigkeit auch nicht mehr gestraft werden können. Die Ober-Staats-Anwaltschaft bekämpfte jedoch diese Ausführung, weil zur Zeit der Begehung der Handlung ein sie verpönendes Gesetz, der § 263, bereits vorhanden gewesen sei, und die Verordnung vom 27. November die Straflosigkeit der vor ihrem Erlaß stattgefundenen Handlungen, welche als Wucher erscheinen, nicht ausgesprochen habe, wenn auch jetzige Handlungen der Art keiner Strafe unterliegen. Das Appellations-Gericht hat nun die Erkenntnisse 1. Instanz bestätigt.

Wie der „Publicist" meldet, liegt jedoch bereits eine Entscheidung des Ober-Tribunals vor, nach welcher der höchste Gerichtshof in einer ihm in der Nichtigkeits-Instanz vorliegenden Sache auf Freisprechung des Angeklagten in Gemäßheit der Verordnung vom 27. November erkannt hat. Es wird darüber wohl noch Näheres bekannt werden.

* Berlin, 5. Dec. Die von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossene Zulassung der Emission 4proc. Pfandbriefe ist, wie schon früher gemeldet, Allerhöchst genehmigt worden. Der betreffende Beschluß der Landschaft enthält Folgendes:

„Bei der Bepfandbriefung eines zum Creditverbande der Westpreußischen Landschaft gehörigen Gutes steht dem Besitzer die Wahl und die Bestimmung darüber zu, ob der Zinsfuß der auszufertigenden und auszugebenden Pfandbriefe, wie bisher, auf drei und ein halb Procent, oder ob derselbe auf vier Procent gestellt werden soll. Im letzteren Falle hat der Schuldner in den ersten zehn Jahren eine Jahreszahlung von fünf Procent, nach zehn Jahren aber von vier und einem halben Procent zu übernehmen. Die Zinsen-Ersparniß der ersten fünf Jahre fließt in den Tilgungsfonds der Landschaft (Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851, Theil I. §§ 118 — 121), diejenige der ferneren Jahre aber wird zinsenzinslich bis zur gänzlichen Tilgung des bewilligten Darlehens, für jeden Schuldner abgesondert, von der Landschaft verwaltet. Auch auf die in letzter Art angesammelten Bestände findet der § 121, Theil I des Landschafts-Reglements Anwendung. Die 4proc. Pfandbriefe werden ebenfalls mit Zins-Coupons versehen; der Convertirungsstempel wird ihnen in den Worten: „dieser Pfandbrief trägt vier Procent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden", aufgedruckt, und es finden auf die Capitalbriefe, die Zins-Coupons und die Amortisations-Ersparnisse alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichts der drei und ein halb procentigen Pfandbriefe, der Coupons dazu und der Amortisations-Ersparnisse der Pfandbriefsschuldner gelten. Diejenigen zum Zinsfuße von drei und ein halb Procent bereits landschaftlich ausgefertigten Pfandbriefe, welche noch nicht ausgereicht worden sind, können gegen Erstattung der Kosten in vierprocentige Briefe ausgefertigt werden. Dasselbe gilt von denjenigen drei und ein halb procentigen Pfandbriefen, welche auf die eigenen Güter der Gutsbesitzer eingetragen sind und in deren Besitz sich diese Gutsbesitzer befinden."

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm hat England am 3. d. M. Abends verlassen.

— Se. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen ist gestern Abend von Hannover wieder hier eingetroffen.

— Der Kais. Russische Wirkliche Staatsrath v. Tatarinoff ist von Dresden, der Kais. Russische Wirkliche Staatsrath de Rachette von Wien, der Großherzogl Mecklenb.-Strelitzsche Hausmarschall v. Dachröden von Neustrelitz und der Ober-Präsident a. D. v. Meding, von Stargard hier angekommen.

— Der Herzogl. Braunschweigsche Finanz-Director v. Amsberg ist nach Braunschweig und der Kais. Russische Wirkl. Staatsrath, Graf v. Kossakowski, nach Warschau abgereist.

— Nachdem wir bereits in einer früheren Nummer der am letzten Mittwoch stattgefundenen Sitzung des Staatsministeriums gedacht haben, bemerken wir nachträglich, daß das Staatsministerium auch am Donnerstag und Freitag versammelt war und die Berathungen über das Budget für das Jahr 1858 fortsetzte. So viel wir äußerlich gehört haben, wird sich ein Deficit nicht herausstellen, indem die einzelnen Ressort-Minister auf die vom Herrn Finanzminister zum nächsten Jahr entworfenen Voranschläge der zu erwartenden Einnahmen einzugehen sich bemühten.

— Wie die B. Z. hört, ist für den verstorbenen Stadtgerichts-Präsidenten Schröder ein Amtsnachfolger in der Person des Geheimen Justizraths und vortragenden Rathes im Justiz-Ministerium, Holzapfel, (Mitglied des Hauses der Abgeordneten), designirt. Derselbe wird die Leitung der Geschäfte demnächst unter dem Titel eines ersten Stadtgerichts-Directors übernehmen.

— Das Befinden des Cabinets-Rathes von Niebuhr hat sich seit der Aufnahme in Bethanien in erfreulicher Weise gebessert.

— Ueber die neu auszugebenden Kassen-Anweisungen findet sich heute eine Bekanntmachung unter den amtlichen Nachrichten.

— Nach einem kürzlich ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals kann gegen Militairpersonen, welche zum Beurlaubtenstande gehören und zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu den größeren militairischen Uebungen einberufen werden, während der Dauer ihrer militairischen Dienstleistung die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte der Regel nach nicht ausgeübt werden. Die vierzehntägigen Landwehr-Uebungen gehören zu den vorgedachten größeren Uebungen.

— Durch eine Allerhöchste Cabinetsordre wird verfügt, daß die Aussicht auf Forst-Versorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1862 ab nach einer 15jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger-Bataillonen vom Jahre 1860 ab nach einer 9jährigen activen Militair-Dienstzeit, in welcher letzteren aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden darf. Behufs des allmählichen Ueberganges ist von jetzt ab bis zu den genannten Terminen die zur Anerkennung bisher erforderliche Dienstzeit von bez. 20 und 12 Jahren alljährlich um 1 Jahr zu verringern. Auch soll die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Expectanten nach vollendetem 45. Lebensjahre im Forstdienste noch nicht angestellt sind. In diesem Falle soll ihnen, sofern sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden, — den Feldwebeln und Oberjägern jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre activ gedient haben. Eine Verordnung des Kriegsministeriums setzt das Nähere zur Ausführung der Ordre fest.

— Durch eine Allerhöchste Cabinetsordre wird bestimmt, daß die Pauken, welche das Husaren-Regiment Zieten vor 112 Jahren am 23. Nov. in der Affaire von Katholisch-Hennersdorf eroberte, und welche das 3. Husaren-Regiment im Jahre 1821 an das Kriegsministerium abgegeben hat, von dem letztgenannten Regiment wieder geführt werden.

— Die neueste Nummer des Justiz-Ministerialblattes enthält eine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. v. Mts. über den Einfluß der neuen Concurs-Ordnung von 1855 auf das in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene öffentliche Aufgebots-Verfahren.

— Das heutige „Militair-Wochenblatt" enthält folgende Personal-Veränderungen in der Armee: Herzog Eugen von Württemberg Hoh., Obern und Commandeur der 11. Cav.-Brigade, ist von diesem Commando entbunden und mit dem Charakter als Gen.-Major zu den Offizieren à la suite der Armee versetzt; v. Tümpling, Oberst und Commandeur des 1. Garde-Ulanen-Regts, ist zum Commandeur der 11. Cav.-Brigade ernannt; v. Witzleben, Oberst-Lieut. und Commandeur des 4. Ulanen-Regts., ist in gleicher Eigenschaft zum 1. Garde-Ulanen-Reg. versetzt; v. Monbart, Major vom 8. Hus.-Regt., ist zum Commandeur des 4. Ulan.-Regts. ernannt; v. Flemming, Rittm. vom 5. Hus.-Regt., ist unter Beförderung zum Major als etatsmäßiger Stabs-Offizier ins 8. Hus.-Regt. versetzt.

Königsberg, 4. December. [Provinzielles.] Die Stadtverordneten in Danzig haben den Antrag des Magistrats, für die Verunglückten in Mainz die Summe von 2000 Thlrn. aus Mitteln der Commune zu bewilligen, mit einer sehr bedeutenden Majorität abgelehnt. Wir sind über die einschlagenden Verhältnisse zu wenig unterrichtet, um ein Urtheil über den Beschluß abgeben zu können. Bei dem Interesse, welches einflußreiche Personen den Mainzern entgegentragen, hofft man indeß das Verweigerte durch Privatsammlungen ersetzen zu können. In Königsberg scheint sich die Wohlthätigkeit für den bezeichneten Zweck langsamer regen zu wollen, als es sonst in ähnlichen Fällen hier zu geschehen pflegte; die Finanznoth und die Unsicherheit in allen commerciellen Beziehungen mag die Erscheinung erklären. (Die Ablehnung in Danzig scheint uns doch in der Ordnung zu sein, da solche Unterstützungen besser aus Privat- als aus Communalmitteln bewilligt werden. D. Red.)

Angerburg, 2. December. [Polizei-Obrigkeit.] Des Königs Majestät haben Allerhöchst genehmigt, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt über Paulswalde, im hiesigen Kreise, nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 354) auf den Staat übernommen werde.

* Breslau, 3. Decbr. [Jubiläum.] Der Wirkl. Geh. Rath, Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präsident z. D. und Kron-Syndicus v. Frankenberg-Ludwigsdorf auf Niederschüttlau im Kreise Guhrau, feiert morgen sein 50jähriges Jubiläum als Staatsbeamter. Zur Zeit befindet sich derselbe auf Besuch in Magdeburg.

△ Köln, 4. December. [Locales.] Auf den 22. d. Mts. ist die Ergänzungswahl der zweiten Abtheilung unserer Stadtverordneten-Versammlung anberaumt. Es treten aus derselben die Herren: Dr. Claessen, Fuchs und Menrer aus. 950 Wahlberechtigte nehmen an dieser Wahl Theil. Während man von den verschiedenen Handelsplätzen nur von Zahlungseinstellungen, von Credit-Vereinen &c. hört, bleibt unser Platz glücklicher Weise von allen erheblichen Verlusten verschont. Nur ein Rotterdamer Haus, dessen Falliissement vor einigen Tagen bekannt geworden ist, hat dem Schaaffhausenschen Bankverein einen Verlust von 50,000 fl. beigebracht.

Soest, 2. Decbr. [Städtisches.] Von der Stadtverordneten-Versammlung ist der Referendarius Otto Köster hierselbst zum Bürgermeister gewählt worden.

Hechingen, 29. Novbr. [Evangelische Capelle.] In unserer Stadt, schreibt das „Hohenz. Wochenbl.", hat heute eine Feier stattgefunden, welche auf Alle, die daran Theil genommen, einen tiefen Eindruck gemacht hat: die Einweihung der Capelle, welche durch die Gnade Sr. Maj. des Königs gegenüber der Villa Eugenia für die evangelischen Bewohner von Hechingen und Umgegend, mit Einschluß der Garnison des Hohenzollern, erbaut worden ist, deren Gottesdienst bisher, in Ermangelung jedes andern Locals, in dem ihnen von der Stadtbehörde einstweilen dargebotenen Rathhaussaale begangen werden mußte.

München, 2. Dec. [v. Bockelberg.] Wie die L. Z. vernimmt, ist der K. Preußische Gesandte am hiesigen Hofe, Frhr. v. Bockelberg, nicht unbedenklich erkrankt.

△△ Aus Baiern, 2. Decbr. [Dr. Haneberg.] Das Gerücht, daß der Benedictiner-Abt Prof. Dr. Haneberg zu München zum Bischof von Regensburg ausersehen sei, gewinnt an Bestand. Haneberg soll die Annahme der Würde ablehnen; in kirchlichen Kreisen erwartet man indeß, die Einwirkung Roms werde ihn umstimmen. Bekanntlich stammt Haneberg aus dem Allgäu, wo seine Familie dem Bauerstand angehört; nicht nur er selbst ist ein tüchtiger Orientalist, sondern auch seine schlichten Angehörigen sind Orientalischer Sprachen kundig, deren Kenntniß sie sich auf dem Wege der Selbstbildung angeeignet haben. So überraschte vor ein paar Jahren einen Professor der Hochschule München auf einer Fahrt nach Kempten ein Bruder Haneberg's, ein einfacher Bauer, durch eine Ansprache in Chaldäischer Zunge.

(n) Karlsruhe, 3. Decbr. [Vom Hofe. Festgabe.] Die Residenzstadt feiert heute das Geburtsfest Ihrer K. H. der Großherzogin Luise, Höchstwelche heute das 19. Lebensjahr zurückgelegt hat. Gestern Abend nach 6 Uhr brachte die hiesige Militairmusik Ihrer K. H. eine Serenade, nach welcher die Frau Großherzogin mit Sr. K. H. dem Großherzoge, Ihren Großherzogl. H. der Markgräfin Wilhelm, den Prinzessinnen Marie, Sophie, Pauline und Leopoldine von Baden auf dem Festballe im Museum erschien. Die Großherzogin tanzte mit ihrem erlauchten Gemahle den Contre-Tanz und blieb bis 10 Uhr in der Gesellschaft. Heute Nachmittag findet Festtafel im Großh. Schlosse und Abends u. A. Festvorstellung im Hoftheater statt, wo zum ersten Male R. Wagner's „Fliegender Holländer" gegeben wird. — Gegenwärtig ist dahier das Vermählungsgeschenk des Badischen Landadels an II. KK. HH. den Großherzog und die Großherzogin in der Kunsthalle ausgestellt. Dasselbe stellt einen Ritter in mittelalterlichem Kostüm und Waffenschmuck dar, die Badische Ritterschaft repräsentirend. Das Ganze bildet einen Tafelaufsatz, ist nach der Angabe des Hofmalers von Bayer durch Bildhauer Knittel in Freiburg modellirt und von Stadler daselbst in Silber ausgeführt, und mißt ungefähr 4 Fuß. Der Wappenschild, welcher die Wappen sämmtlicher Ritter des Festgeschenkes enthält, ist vom Porzellanmaler Lederle in Emaille gemalt.

Mainz, 3. December. [Zur Explosion.] Das „Mainzer Journal" tritt jetzt, nachdem sich die Folgen des Unglücks genauer übersehen lassen, in einem längeren Artikel einer Anzahl von Unrichtigkeiten entgegen, die in den ersten Tagen nach der Katastrophe in verschiedenen Blättern berichtet wurden. Aus der Berichtigung ergiebt sich thatsächlich, daß an der Stephanskirche nur Dach, Fenster und ein Theil der Orgel, an der protestantischen Kirche nur ein kleiner Theil des Dachs und am Portal der Augustinerkirche nur ein Flügel der Hauptthür weggerissen ist. Die Fensterscheiben in den Häusern von Mainz sind nur in der obern Hälfte zerstört; ebenso sind — wie das schon aus den amtlichen Berichten hervorgeht — die ersten Berichte über die Anzahl der Verwundeten und Getödteten bedeutend zu beschränken. In Bezug auf die Ursache der Explosion meldete die A. A. Z. aus Berlin: „In den Berichten, die hier eingegangen sind (über die Mainzer Explosion), findet sich eine Version über die Entstehung des Brandes, welche ich noch in keiner anderen Mittheilung gefunden. Allerdings scheint ein Verbrechen da mitzuspielen, aber nicht eines der scheußlichen Rachsucht des bezeichneten Oesterreichischen Unteroffiziers, sondern eines des Unterschleifs." Mit dieser Nachricht der Augsb. Allg. Ztg. bringt man — wie die Köln. Ztg. berichtet — in Verbindung, daß gestern außerhalb des Raimundi-Thores Patronen im Rheine versenkt gefunden worden sind. Die Untersuchungs-Commission besteht aus dem Oesterreichischen Obersten und Regiments-Commandeur v. Reichezzen als Präses, sodann zwei anderen Oesterreichischen Offizieren, Major v. Gerlach und Lieutenant Schuldes, und dem Regiments-Auditeur Adamek. Von der Preußischen Garnison sind Major von der Artillerie Minameyer, Infanterie-Hauptmann v. Knappe und Auditeur Justizrath Kurella Mitglieder der Commission.

Kassel, 3. December. [Vom Hofe.] Se. Durchl. der Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld ist gestern von Havre kommend hier eingetroffen. Dem Vernehmen nach wird seine Vermählung mit Ihrer Durchl. der Prinzessin Maria von Hanau im nächsten Monat stattfinden. (F. P. Z.)

pp Dresden, 4. Dec. [Für Mainz. Auerbach's Aufforderung. Statistisches. Von Rauch.] Wie überall, ist auch in hiesiger Stadt die Theilnahme für die durch die Mainzer Katastrophe Betroffenen eine allgemeine und der bewährte Wohlthätigkeitssinn der Einwohner Dresdens wird dem Beispiele Sr. Majestät des Königs, der den Mainzern die Summe von 2000 fl. hat überweisen lassen, gern nachfolgen. Die Sächs. Const. Ztg. brachte vor einigen Tagen eine Ansprache an die Landesvertreter in dieser Angelegenheit, die, wie sie selbst sagte, „dem Deutschen Herzen einer Deutschen Notabilität entstammt." Aus der Unterzeichnung „B. A." erkannte man leicht den hier lebenden Schriftsteller Berthold Auerbach als Verfasser derselben. Der Artikel läuft darauf hinaus, daß die Landesvertreter die Verpflichtung des Deutschen Bundes anrufen, wie dies die versammelten Landstände des Großherzogthums Baden bereits gethan haben. (Wir denken, der Bund wird auch ohne Herrn Auerbach das Seine thun, und es ist gewiß besser, daß in einer so schwierigen Frage nicht so kurzweg abgeurtheilt wird. D. Red.) — Die Zeitschrift des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern enthält interessante Abhandlungen über die vorherrschenden Gewerbszweige in den K. Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Landes. Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist darnach von 1827—1856 von 1,358,000 auf 2,056,364, die Zahl der Gebornen von 59,924 auf 80,538, die der Gestorbenen von 40,504 auf 61,049 gestiegen. — Obwohl seit dem 20. Nov. der Tod des gestern Morgen verschiedenen Prof. Rauch fast stündlich erwartet wurde, war die Lebenskraft des Kranken doch bis vorgestern noch außerordentlich stark. Zu dem Conduct der Leiche nach dem Bahnhofe (zur Weiterbeförderung nach Berlin) sind alle Künstler und Verehrer des Entschlafenen öffentlich aufgefordert, um dem außerordentlichen Mann die letzte Ehre zu erweisen.

Hannover, 4. Decbr. [Adelsverleihung.] Se. Maj. der König hat dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Premier-Lieutenant und Adjutanten Sr. Hoh. des Herzogs Joseph zu Sachsen-Altenburg, Johannes Reinhold Koethe für sich und seine eheliche Nachkommenschaft den Adel verliehen.

Bremen, 3. Dec. [Keine Suspendirung der Wuchergesetze.] Der gestern versammelten Bürgerschaft wurde im Anschluß an die in Preußen eingetretene dreimonatliche Suspendirung der Zinsbeschränkungen ein für das hiesige Staatsgebiet die gleiche Maßregel befürwortender Antrag des Dr. Adami überreicht und die Dringlichkeit der Berathung dieser Angelegenheit in Anspruch genommen. Die Bürgerschaft verneinte jedoch die Dringlichkeitsfrage und ging demnächst auch über den Antrag selbst zur Tagesordnung über. (Interessant für Bremen.)

Lübeck, 3. Decbr. [Zur Geldkrisis.] Eine außerordentliche Versammlung der Bürgerschaft wird morgen stattfinden. Auf der heutigen Börse vereinigte sich eine große Anzahl hiesiger Kaufleute zu einem Gesuch an die Handelskammer des Inhalts, daß dieselbe in sofortige Berathung ziehen und eventuell bei dem Senate beantragen wolle, „daß bei dem allgemein drückenden Geldmangel von Staatswegen eine Anleihe von einer Million Mark zur Beleihung von Waaren und anderen Werthgegenständen aufgenommen werden möge, oder daß den Noten der Privatbank Zwangscours unter Garantie des Staats für die spätere Einlösung auf eine gewisse Zeit verliehen werde."

Hamburg, 5. December. [Zur Geldkrisis.] Die letzten Nachrichten über die Lage des hiesigen Geldmarkts liegen in folgenden Depeschen vor:

Freitag, 4. December. Von der Gallerie herab wird der gedrängt vollen aber ruhigen Börse die Mittheilung gemacht: „Der Senat habe die Absicht, in einem morgen zu haltenden Convent der Bürgerschaft die Errichtung einer Staats-Disconto-Kasse im Belaufe von 30 Millionen Mark Banco zur Discontirung von Wechseln, welche zur Zeit der Discontirung für gut erachtet werden werden, in einer noch näher zu bestimmenden Modalität vorzuschlagen." Es wurde diese Mittheilung von der Börse sehr günstig aufgenommen. Obgleich auch heute erneut Zahlungssuspensionen stattgefunden, so ist dennoch die Stimmung eine beruhigte, und es herrscht die beste Meinung über die Errichtung einer Staats-Disconto-Kasse.

Sonnabend, 5. December, Morgens. Die erbgesessene Bürgerschaft wird sich heute Vormittag 11 Uhr versammeln. Wie bestimmt verlautet, wird der Senat bei Einholung der Genehmigung zur Errichtung einer Staats-Disconto-Kasse der erbgesessenen Bürgerschaft nicht den Antrag auf ein Anleihen stellen. Die Staats-Disconto-Kasse soll sich des Papiergeldes als Zahlungsmittel bedienen, und ihre Operationen sollen auf Höhe von 30 Millionen Mark Banco eingeschränkt sein. (Das Entlassungsgesuch des Senators Schröder, der seine Zahlungen eingestellt, ist von dem Senate nicht angenommen worden.)

* Kiel, 1. December. Se. Durchl. der Herzog Karl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Gemahlin, Herzogin Wilhelmine, Königl. Hoheit, langten gestern Nachmittag hier an, um auf dem Schlosse ihre Winterwohnung zu beziehen. Herzog Karl, Vater des Thronfolgers der Dänischen Gesammtmonarchie, Prinzen Christian zu Dänemark, pflegt gewöhnlich auf seinem Gute Luisenlund bei Schleswig zu wohnen.

Oesterreichischer Kaiserstaat.

* Wien, 3. Decbr. [Vom Hofe. Handels-Conferenz. Dwernicki †.] Se. Maj. der Kaiser hat bereits die Gemächer der „Reichskanzlei" bezogen; jene des daran stoßenden Amalienhofes, ein Quertrakt, welcher den älteren Theil der Burg mit dem neueren (der Reichskanzlei) verbindet, wird von Ihrer Maj. der Kaiserin bewohnt. Erzherzog Ludwig Victor, jüngster Bruder Sr. Maj. des Kaisers, hat heute Vormittag in der Hofburg-Capelle das Sacrament der Firmung empfangen. Die heilige Handlung vollzog der Cardinal-Erzbischof Othmar Ritter v. Rauscher. — Wie man verschiedenen Blättern meldet, hat Oesterreich die Einladungen zu einer Conferenz in Wien auf den 15. December ergehen lassen, um die Punkte in Berathung zu ziehen, in welchen der Oesterreichische Vertrag mit dem Zollverein einer Erweiterung fähig ist. Die Conferenz würde indeß wohl erst nach dem 15. Januar in Thätigkeit treten und etwa 3 Monate dauern. Die neuen Vereinsmünzen sind hier bereits im Umlaufe. Der Vereins-Thaler hat eine dem Oesterreichischen Thaler älterer Sorte beinahe ganz gleiche Prägung. Die eine Seite trägt das lorbeerbekränzte Brustbild Sr. Majestät des Kaisers mit der Umschrift: „Franz Joseph I. v. G. G. Kaiser von Oesterreich"; die zweite Seite zeigt den Oesterreichischen Adler und die Umschrift: „Ein Vereins-Thaler. XXX Ein Pfund fein, 1857." Auf dem glatten Rande ist mit vertiefter Schrift der Wahlspruch des Kaisers angebracht. — Die „Presse" meldet, daß der bekannte Polnische Reitergeneral Dwernicki in Lopatyn, einem Gute des Grafen Zamoyski, im zweiundachtzigsten Lebensjahre an einem Schlagfluß verschieden ist. — In Teplitz wurden die drei Glocken, welche die dortige evangelische Gemeinde nunmehr besitzt, zum Beginn des Kirchenjahrs eingeweiht.

Ausland.

Frankreich.

□ Paris, 3. Dec. [Moderne Gewaltthätigkeiten.] Ein „Kinderraub", am hellen Tage in Saint-Etienne ausgeführt von einem neukaiserlichen Senateur in Person, macht ganz ungeheures Aufsehen. Der Senateur Chapuys-Montlaville verheirathete vor einigen Jahren seinen ältesten Sohn — wie das „Journal du Havre" erzählt — mit Mademoiselle Bastide, Tochter eines sehr reichen Apothekers zu Saint-Etienne. Die junge Frau wurde, was notorisch ist, in ihrer neuen Familie von der Schwiegermutter und den Schwägerinnen auf das Schnödeste behandelt; man ließ sie stündlich empfinden, daß ihre Wiege nicht in dem Hause eines Kaiserlichen Senateurs gestanden, daß sie den Chapuys (welche indessen durchaus nicht einem altfranzösischen Adelsgeschlechte angehören) nicht ebenbürtig sei. Die junge Frau konnte endlich den Hochmuth dieser Gesellschaft nicht länger ertragen, kehrte in ihr väterliches Haus nach Saint-Etienne zurück und lebte daselbst sehr still und zurückgezogen, ganz so, wie es einer Frau unter diesen Umständen ziemt. Vor einigen Tagen nun kam der hohe neukaiserliche Senateur Hr. Chapuys-Montlaville zu Saint-Etienne an und brachte durch eigene Beobachtung heraus, daß seine Schwiegertochter die Gewohnheit hatte, alltäglich gegen zwei Uhr Mittags mit ihrem Kinde, welches eben dreizehn Monat alt ist, an die frische Luft zu gehen. Heut vor acht Tagen nun, als die Frau ausging, eine Gemälde-Ausstellung im Stadthaus zu besehen, näherte sich ihr ein verkleideter Polizei-Agent und sagte, daß da Jemand sei, der sie sprechen wolle; sie folgt und wird in das Polizei-Bureau geführt, wo sie ihren Schwiegervater findet, der ihr vornehm mittheilt, daß er sich ihres Kindes bemächtigt habe. Man kann sich den Zorn der Mutter denken — aber auch wie wenig derselbe in den Augen eines neukaiserlichen Senateurs zu bedeuten hatte; derselbe entfernte sich lächelnd, und die arme Mutter wurde auf seinen Befehl von der Polizei mit Gewalt zurückgehalten. Scheußliche Scenen sollen da passirt sein, der große Senateur war längst mit dem geraubten Kinde auf der Eisenbahn geflüchtet, als die unglückliche Frau noch immer gegen die Brutalität ihrer Wächter rang. Die Sache wurde aber doch noch am selben Tage bekannt, die Aufregung, welche sich in der Stadt bemerklich machte, nöthigte den Präfecten und den Maire, energisch einzuschreiten. Frau Chapuys konnte in ihr väterliches Haus zurückkehren; der Polizei-Commissär, welcher sich dem Senateur so gehorsam zur Verfügung gestellt hatte, wurde abgesetzt, aber wer giebt der Mutter ihr Kind wieder? Das wird eines langen Processes bedürfen. Da haben Sie — nach den Journalen selbst — das neue Frankreich, wo man über die Gewaltthaten der Grand-Seigneurs von ehedem so laut schreit; die neuen Kaiserlichen Senateurs erlauben sich mehr noch und finden bei der großen Verkommenheit der Nation jetzt in den öffentlichen Beamten willige Helfershelfer zu Gewaltthaten, bei denen die Feudalherren doch wenigstens die eigene Haut zu Markte trugen. Eine andere Proceßgeschichte spielt zu Evreux. Dort befindet sich eine Dame, Madame Jeufosse, in Haft, weil sie einen Mord befohlen hat; kaltblütiger, als das je eine Feudaldame gethan hat. Madame Jeufosse hatte auf ihrem Schlosse (Burgverließ und Zinnenthurm, ganz mittelalterlich) ein junges Mädchen bei sich, welches einen Liebhaber hatte, der nicht nach dem „kaufmännisch-bürgerlichen" Geschmack der modernen „Chatelaine" war; dieselbe befahl also ihren Feldhütern, den Liebhaber todtzuschießen, sobald er wieder versuchen sollte in das Schloß zu kommen. Der unglückliche junge Mann versuchte es und wurde von den Feldhütern der Schloßfrau erschossen. Der Proceß wird gewiß wieder eine sogenannte „cause célèbre"; die berühmtesten Advocaten werden plaidiren. Sie sehen, es ist in Frankreich noch immer wie ehedem. Wer die Macht hat, erlaubt sich Alles, auch wenn er kein Feudalherr ist; willige Werkzeuge giebt es mehr als sonst irgendwo und nur selten kommt das Gesetz und sucht den mächtigen Verbrecher heim.

* Paris, 3. December. [Tagesbericht.] Im Invaliden-Hotel fand eine Messe zum Andenken an den 52. Jahrestag der Schlacht bei Austerlitz Statt. Für diesen Abend sind mehrere Festessen veranstaltet. — Die Genfer Gesellschaft, welche in Algerien große Colonisations-Arbeiten unternommen hat, ist bei dem Kriegs-Ministerium um neue Abtretungen von Ländereien eingekommen. — Zu Amiens hat der Präfect den Buch- und Kunsthändlern die Ausstellung der Bildnisse des kürzlich zum Tode verurtheilten Raubmörders Lemaire und seiner Genossen verboten.

* [Dupin.] Es circulirt ein „Wort" von Hrn. Dupin, das, wenn es nicht echt ist, doch wenigstens echt sein könnte, denn es ist ganz im Geist und im Charakter desselben. Ein Orleanist machte ihm Vorwürfe darüber, daß er trotz seiner politischen Antecedentien und seiner intimen Beziehungen zur Familie Orleans in den Napoleonischen Dienst getreten sei. Dupin wurde ungeduldig und rief aus: Laissez-moi donc tranquille, suis-je par hazard un clou dans la bière de Louis Philippe? (Lassen Sie mich doch zufrieden; bin ich etwa mit Louis Philipp begraben worden?)

* [Girardin.] Das Gerücht taucht wieder auf, Emile de Girardin werde von Neuem die Redaction der „Presse" übernehmen, und zwar auf Anlaß und Wunsch des Prinzen Napoleon. (Nach einer anderen Mittheilung hätte er die Leitung eines Salzwerks übernommen. Attisches oder Steinsalz? Die Red.)

[Denkmünze.] Man schreibt der K. Z.: „Auf der Kaiserlichen Münze wird gegenwärtig eine Denkmünze geprägt, welche auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers, auf der anderen das Wappen Frankreichs zeigt, ganz wie ein neues Hundertfranken-Stück. Die Inschrift ist eine andere und lautet (Seite des Brustbildes): Élu par dieu, enthronisé par le peuple, il a reconcilié le ciel et la terre. Gloire à lui. Auf der anderen Seite steht: Dieu sauve la France. Ich weiß nicht zu welchem Zwecke, noch von wem die Münze bestellt worden ist. — Zur Erinne-